

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de  
FAX: 0711 123-3999

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 26. Juni 2020

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Medizinisches Staatsexamen M2 im Herbst 2020  
- Drucksache 16/8070**

**Ihr Schreiben vom 15. Mai 2020 an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales und Integration nimmt im Einvernehmen mit Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. wie sich die Prüfungskohorte, die unter normalen Umständen im April 2020 das zweite medizinische Staatsexamen M2 abgelegt hätte, durch die Änderung der Approbationsordnung nun aufgeteilt hat in diejenigen, die in das vorgezogene Praktische Jahr PJ gestartet sind und diejenigen, die ihr Examen im Herbst 2020 ablegen möchten;*

Nach Mitteilung des Landesprüfungsamtes Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie (Landesprüfungsamt) haben von den 752 Studierenden, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2-Prüfung) im Frühjahr 2020 zugelassen worden sind, 615 Studierende (81,8 %) am 20. April 2020 mit dem vorzeitigen Praktischen Jahr (vPJ) begonnen, 137 haben sich für das Ablegen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 entschieden.

- 2. welche Erkenntnisse ihr vorliegen hinsichtlich der Verteilung in anderen Ländern, die das M2 regulär im April durchgeführt haben, und dadurch eine dritte Gruppe in dieser Prüfungskohorte haben;*

Nach Mitteilung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) haben vier Länder den Studierenden die Wahlmöglichkeit gegeben, an der Prüfung regulär teilzunehmen oder ohne M2-Prüfung ins vPJ zu gehen. Dabei handelt es sich um die Länder Berlin (mit einer Teilnahme von 77,8 % der gemeldeten Studierenden an der regulären M2-Prüfung; 14,7 % der gemeldeten Studierenden sind in das vPJ gestartet), Sachsen (Teilnahme von 78,9 % und 15 % in das vPJ), Sachsen-Anhalt (Teilnahme von 80,9 % und 3,2 % in das vPJ) und Thüringen (Teilnahme von 89,7 % und 3,4 % in das vPJ).

Die Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben die M2-Prüfung vom 13. – 15. April 2020 regulär durchgeführt. Die Teilnahme der gemeldeten Studierenden an der M2-Prüfung lag nach Angaben des IMPP zwischen 90,7 und 100 %.

- 3. welche Gründe ihr für die Entscheidung von Medizinstudierenden im Land bekannt sind, dass Medizinstudierende nicht in das vorgezogene PJ gestartet sind, sondern ihr M2 im Herbst ablegen wollen;*

Nach Mitteilung des Landesprüfungsamtes wurden die von der Verschiebung der M2-Prüfung betroffenen Studierenden um Mitteilung gebeten, ob sie das vPJ antreten werden oder nicht. Gründe für den Nichtantritt seien nicht abgefragt worden. Bekannt ist, dass Studierende von dieser Möglichkeit aus unterschiedlichen Gründen (nicht nur wegen der Prüfungsverschiebung) Gebrauch gemacht haben. Generalisierbare Aussagen von Studierenden zur Abwägung der individuellen Umstände, das vPJ nicht anzutreten, sondern die M2-Prüfung im Herbst 2020 abzulegen, liegen nicht vor.

4. *welche absehbaren Nachteile hinsichtlich der Prüfungssituation, der Ausgestaltung des PJ und der gesteigerten Arbeits- und Lernbelastung diese Entscheidung befördert haben könnten;*

Es ist davon auszugehen, dass sich die Studierenden individuell und unter Abwägung aller entsprechenden Umstände entschieden haben.

Das Medizinstudium verlängert sich nicht für Studierende, die die Zulassung zur M2-Prüfung hatten und aufgrund der Verschiebung der Prüfung direkt das vPJ absolvieren. Allerdings verkürzt sich für Studierende, die das vPJ absolvieren, die Vorbereitungszeit auf die M2-Prüfung auf sechs Wochen. Das vPJ endet am 28. Februar 2021. Die bundesweit einheitliche M2-Prüfung findet für alle Studierenden der Humanmedizin in der Zeit vom 13. bis 15. April 2021 statt. Nach Bestehen der M2-Prüfung legen diese Studierenden in den Monaten Mai bis Juni 2021 den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) ab. Der zeitliche Rahmen ist bundeseinheitlich festgelegt.

Das vPJ gliedert sich nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (AbweichungsVO) in Ausbildungsabschnitte von je 15 Wochen (abweichend von der Approbationsordnung für Ärzte, die 16 Wochen vorsieht) in Innerer Medizin, in Chirurgie und in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Erfolgt die Ausbildung nicht in der Allgemeinmedizin, kann die Universität ein klinisch-praktisches Fachgebiet für den dritten Ausbildungsabschnitt festlegen, wenn dies zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich ist. Hierzu führt die Begründung zur Verordnung beispielhaft Bereiche wie Öffentliches Gesundheitswesen, Mikrobiologie oder Infektionsepidemiologie auf. Überdies besteht die Möglichkeit der zeitlichen Flexibilisierung. Eine Gesamtdauer der Ausbildung von 45 Wochen und eine Mindestdauer je Ausbildungsabschnitt von 10 Wochen müssen gewährleistet sein.

Medizinstudierende an Hochschulen in den Ländern, in denen die M2-Prüfung nach § 7 der AbweichungsVO erst nach einem vPJ stattfindet, können Teile des vorzeitigen Praktischen Jahres im Sinne des § 5 der AbweichungsVO auch ohne bestandenes M2-Examen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland absolvieren, in denen die M2-Prüfung durchgeführt wurde. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Klinik die Ableistung des Tertials/Quartals in dem von der Heimatuniversität des Studierenden vorgegebenen Zeitrahmen des vPJ erlaubt. Studierende können mit einer Klinik die Ableistung eines Tertials/Quartals entsprechend den Zeiten des regulären Praktischen Jahres bereits vereinbart haben. Diese Zeiten entsprechen nicht den Zeiten des vPJ. Die Studierenden sind darauf angewiesen, dass die Klinik die Absolvierung des Tertials/Quartals im Zeitrahmen des vPJ

ermöglicht. Sollte es zu Absagen aus denjenigen Ländern, die die M2-Prüfung durchgeführt haben, kommen, werden die Studierenden an der Heimatfakultät und den dortigen Lehrkrankenhäusern aufgenommen. Von der Grundregel, dass Studierende, die die M2-Prüfung nicht im April 2020 absolviert haben, an Universitäten in Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die die M2-Prüfung durchgeführt haben, keine Zulassung für den Studienabschnitt des Praktischen Jahres erhalten können, weil ihnen die bestandene M2-Prüfung fehlt, können Ausnahmen aufgrund von Härtefallregelungen durch die aufnehmende Universität gemacht werden.

Beschwerden oder Problemmeldungen sind dem Landesprüfungsamt nicht bekannt. Studierende, die keinen Studienortwechsel vornehmen, werden durch ihre Heimatuniversität in Baden-Württemberg zum vPJ zugelassen.

5. *ob und ggf. welche finanziellen Nachteile denjenigen entstehen können, die das M2 im Herbst ablegen wollen;*

Die Entscheidung von Studierenden, zunächst die M2-Prüfung im Herbst 2020 abzulegen und nicht mit dem vPJ zu beginnen, hat zur Folge, dass das Medizinstudium nicht im Mai/Juni 2021, sondern erst im November/Dezember 2021 abgeschlossen werden kann. Dadurch verlängert sich die Studienzeit. Ob den Studierenden durch die Verlängerung der Studienzeit finanzielle Nachteile entstehen, kann nicht beurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass Studierende unter Abwägung ihrer individuellen Umstände eine Entscheidung getroffen haben. Bekannt ist, dass einige Studierende die Zeit bis zur M2-Prüfung im Herbst für ihre Promotion oder familiäre Aufgaben nutzen wollten.

6. *inwieweit die Entscheidung, das M2 im Herbst ablegen zu wollen, auch durch monetäre Erwägungen beeinflusst gewesen sein kann, soweit einzelne Prüflinge die Zeit zwischen M2 und PJ nutzen wollten, um finanzielle Rücklagen für das PJ zu bilden;*

Dass diese Zeit der Überbrückung bis zur nächst möglichen M2-Prüfung genutzt wird, um sich finanzielle Rücklagen für die Zeit des PJ anzulegen, ist denkbar, beispielsweise für Personen, die eine finanzielle Absicherung benötigen, weil ihnen im PJ keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder diese zu gering für ihren Lebensbedarf ist. Allerdings wird während des Praktischen Jahres überwiegend eine Aufwandsentschädigung gewährt. Geld- und Sachleistungen sind bis zu einer in § 3 Absatz 4 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) geregelten Höhe zulässig. Diese Motivation wäre durch die Corona-bedingte Verschiebung des M2-Examens auch nicht beeinflusst gewesen, da ohne die Verschiebung der Prüfung das reguläre PJ kurz nach der M2-Prüfung begonnen hätte und so gut

wie keine Zeit für die Bildung finanzieller Rücklagen gewesen wäre. Wie hoch der Anteil der Personen ist, die wegen dieser persönlichen finanziellen Motive auch ohne die M2-Verschiebung die Prüfung in den Herbst 2020 verschoben hätten, ist nicht bekannt.

7. *ob die Ausgestaltung der Bezahlung im PJ, auch aufgrund der Herausforderungen wegen der Corona-Pandemie, in die politische Diskussion innerhalb der Landesregierung aufgenommen wurde;*

Nach § 3 Absatz 4 der ÄApprO können den Studierenden im Praktischen Jahr Geld- und Sachleistungen bis zum BAföG-Höchstsatz gewährt werden. In der Begründung zu § 5 (vorzeitiges Praktisches Jahr) der AbweichungsVO fordert der Bund die Krankenhäuser auf, von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Studierenden im vPJ eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Mit dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen würden den Kliniken zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Der Bund fordert die Kliniken auf, diese Mittel auch für Medizinstudierende im vPJ einzusetzen.

Die Entscheidung über die Gewährung und Ausgestaltung einer Aufwandsentschädigung für Studierende im Praktischen Jahr treffen die Universitätsklinik und die Akademischen Lehrkrankenhäuser vor Ort in eigener Verantwortung.

Die Universitätsklinik in Baden-Württemberg gewähren auch während der Phase der Corona-Pandemie Aufwandsentschädigungen.

8. *ob und ggf. auf welchen Zeitraum die Prüfungen des M2 im Herbst 2020 terminiert sind;*

Die M2-Prüfung im Herbst 2020 ist bundeseinheitlich auf den 6. bis 8. Oktober 2020 terminiert.

9. *welche Veranlassungen und Planungen bereits jetzt getroffen werden können, um die M2-Prüfung im Herbst, unbesehen der Pandemie-Situation zu diesem Zeitpunkt, jedenfalls stattfinden zu lassen;*

Das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie im Regierungspräsidium Stuttgart arbeitet derzeit mit Hochdruck daran, zusätzliche geeignete Räumlichkeiten anzumieten, damit der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 unter

Einhaltung der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Letztlich ist die Durchführung jedoch abhängig von der Infektionslage zum Zeitpunkt der Prüfung und muss mit Blick auf den Infektionsschutz von rund 750 Studierenden und 50 Aufsicht führenden Personen getroffen werden.

*10. inwieweit die inhaltliche Ausgestaltung des M2 im Herbst 2020 von der Regel abweichen wird, wie es analog hinsichtlich des M2 im April 2021 diskutiert wird, etwa zu Corona-spezifischen Inhalten oder einer Verkürzung der Prüfung.*

Der zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung vom 6. – 8. Oktober 2020 ist nicht von der Abweichungs-VO erfasst. Die inhaltliche Ausgestaltung wird sich an dem auf der Homepage des IMPP veröffentlichten IMPP-Blueprint orientieren. Die explizite Aufnahme von „Corona-spezifischen Inhalten“, wie es die Abweichungs-VO für die M2-Prüfung im Frühjahr 2021 vorgibt, ist für die Prüfung im Herbst 2020 nicht vorgesehen. Das Bundesrecht sieht auch keine Verkürzung der Prüfung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales und Integration